Geschäftsordnung des Klimabeirats von Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin

Präambel

Damit der Klimabeirat seine Aufgaben sinnvoll erfüllen kann, bittet er das Bezirksamt und die BVV dem Klimabeirat zu gestatten, dass er bis auf Weiteres bei den aus seiner Sicht klimarelevanten

- Ausschüssen und BVV-Sitzungen jeweils mind. 1x pro Quartal ein Thema und Unterlagen dazu mit den üblichen Einreichfristen auf die Tagesordnung setzen lassen kann sowie auf Wunsch denselben Informationsfluss wie Mitglieder erhält
- bei Stadträt*innen und Amtsleiter*innen jeweils mind. einen 1-stündigen Gesprächstermin pro Quartal anfragen und erhalten kann sowie
- bei klimarelevanten Informationen diese vom Bezirksamt anfragen kann und dass das Bezirksamt diese Anfragen wie Anfragen aus der BVV und ihren Ausschüssen behandelt.

§ 1 Ziel

Der Klimabeirat unterstützt den Klimaschutz im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg mit dem Ziel, durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (im Weiteren: „Klimamaßnahmen“) den bezirklichen Beitrag zur Klimaneutralität sowie zur Klimafolgenanpassung zu leisten. Hierzu wird ein Fahrplan mit konkreten Jahreszahlen erarbeitet. Durch den Klimabeirat soll die Zusammenarbeit von Verwaltung, BVV, zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Wissenschaft und Wirtschaft im bezirklichen Klimaschutz gestärkt und das vor Ort vorhandene Engagement und Wissen im bezirklichen Klimaschutz genutzt werden. Zweck des Klimabeirats ist die Steigerung von Effektivität bzw. Effizienz von Klimaschutz in Friedrichshain-Kreuzberg durch die Bündelung von Wissen, Partizipation, Transparenz und Kontrolle.

§ 2 Aufgaben

Der Klimabeirat leistet als Akteur*innen- und Expert*innen-Gremium einen Beitrag zur Beratung von bezirklicher Politik und Verwaltung bei der Planung und Umsetzung von Klimamaßnahmen. Der Klimabeirat versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium und Impulsgeber für mögliche Klimaschutzmaßnahmen und -projekte und spricht Empfehlungen an das Bezirksamt, die BVV, dereb für Klimamaßnahmen relevante Ausschüsse und die Verwaltung aus.

(1) Der Klimabeirat berät die bezirkliche Verwaltung vor allem bei der strategischen Planung und Umsetzung von Klimamaßnahmen.

(2) Der Klimabeirat begleitet und berät den Bezirk mit Fach- und methodischem Wissen bei der Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes. Dabei beachtet er, dass alle Sektoren berücksichtigt werden, messbare Ziele sowie bezirkliche Maßnahmen definiert und konkrete Vorschläge zum Monitoring der Zielerreichung definiert werden.

(3) Der Klimabeirat bewertet regelmäßig den aktuellen Stand der bezirklichen Klimaschutzaktivitäten und empfiehlt auf dieser Grundlage wissensbasierte und praxisorientierte nächste Schritte.

(4) Der Klimabeirat kann bei der Öffentlichkeitsarbeit zum bezirklichen Klimaschutz unterstützen, beispielsweise durch die Auslobung eines Preises für herausragende zivilgesellschaftliche Klimaschutz-Aktivitäten im Bezirk. Der Klimabeirat hält eine Mulitplikator*innenfunktion in der eigenen Akteursgruppe inne.

(5) Einmal jährlich im Januar werden alle Aktivitäten, Empfehlungen und Bewertungen des Klimabeirates – seitens der Geschäftsstelle – in einem Klimaschutzbericht veröffentlicht.

(6) Das Bezirksamt erarbeitet eine bezirkliche Klimaschutzbilanz. Für die Erfüllung der Klimaschutzbilanz soll ein jährliches Monitoring eingeführt werden. Beides wird mit dem Klimabeirat abgestimmt.

§ 3 Klimaschutzbeauftragte

(1) Der*die Klimaschutzbeauftragte des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg ist Ansprechperson für alle organisatorischen Belange des Klimabeirats.

(2) Eine/e vom Klimabeirat dazu bestimmte Sprecher*in bildet zusammen mit dem*der Klimabeauftragten die Geschäftsstelle des Klimabeirats. Diese sichert Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und Ergebnisprotokolle des Klimabeirats. Sie regelt die rechtzeitige Feststellung der Agenda sowie Zustellung von Einladungen und Informationen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Das Gremium setzt sich aus bis zu 30 Vertreter*innen relevanter bezirklicher Akteur*innen mit je einer Stimme pro Akteur aus den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Sozialverbänden und Wissenschaft zusammen sowie – jeweils nur mit beratender Stimme – aus den bezirklichen Klimaschutz- und Energiebeauftragten, weiteren Mitgliedern der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe Klima und Vertreter*innen von Bezirksverordnetenversammlung und der Leitung des Bezirksamts (Dezernent*innen).

(2) Die Auswahl von Organisationen und Personen obliegt dem Bezirksamt. Der für Klimaschutz zuständige Ausschuss der BVV und der Klimabeirat werden vor der endgültigen Entscheidung konsultiert.

(3) Die Mitglieder werden von dem für Klimaschutz zuständigen Bezirksamtsmitglied berufen. Der Klimabeirat kann in seinen Sitzungen jederzeit Empfehlungen zur Berufung weiterer Mitglieder beschließen.

(4) Die Berufung erfolgt zunächst für die Dauer der laufenden Legislaturperiode der BVV und endet danach mit der Bildung der neuen BVV-Ausschüsse. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(5) Die Mitgliedschaft im Klimabeirat endet

   a. nach Ablauf der Berufungsdauer,

b. durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Gremium

oder

c. durch Abberufung nach Ausscheiden aus einer Organisation, die zur Mitgliedschaft im Klimabeirat geführt hat oder

d. wenn ein Mitglied das Ziel des Klimabeirats (§ 1) nicht mehr aktiv unterstützt oder die Arbeit des Klimabeirats aus der Sicht von mind. ¾ der abgegebenen Stimmen ernsthaft behindert.

In 2023 kann die Mitgliedschaft zudem im Einvernehmen von Bezirksamt und Klimabeirat angepasst werden, um den gewählten Arbeitsschwerpunkten im Klimabeirat besser gerecht zu werden.

(6) Die Abberufung erfolgt durch das für Klimaschutz zuständige Bezirksamtsmitglied. Die Empfehlung des Klimabeirats wird hierbei gehört.

(7) Den Mitgliedern des Klimabeirats obliegt die Benennung einer festen Stellvertretung aus derselben Organisation, die bei der Geschäftsstelle anzuzeigen ist. Die Mitglieder des Klimabeirats können in eigenem Ermessen ihre Vertreter*innen auch kurzfristig austauschen (z.B. Teilnahme je nach Thema und Verfügbarkeit).

(8) Zu den einzelnen Sitzungen können weitere externe Expert*innen eingeladen werden.

§ 5 Arbeitsweise und Beschlussfähigkeit

(1) Der Klimabeirat kommt in der Regel zu vier Sitzungen im Kalenderjahr zusammen. Der Klimabeirat hat jedoch die Möglichkeit, auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

(2) Der Klimabeirat organisiert sich bei Bedarf außerdem in thematischen Untergruppen, die selbstorganisiert tagen können.

(3) Der Klimabeirat tagt in der Regel öffentlich. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen oder einzelner Sitzungspunkte entschieden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Als nicht öffentlich sind in jedem Fall Angelegenheiten zu behandeln, deren Geheimhaltung

durch Gesetz angeordnet ist oder deren Vertraulichkeit in der Natur der Sache liegt. Es gilt die Regelung der Nichtöffentlichkeit nach § 20 der GO der BVV.

Alle Mitglieder des Klimabeirats können uneingeschränkt an den öffentlichen und eventuellen nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Dies gilt auch für die beratenden Mitglieder des Klimabeirats ohne Stimmrecht (Bezirksamt und BVV, siehe § 5, Absatz 6).

(4) Die zu behandelnden Fragen und Themenfelder werden von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft mit der Bitte um Beratung eingebracht oder können von den Mitgliedern selbst vorgeschlagen werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet zwei Wochen vor Sitzungstermin.

Hinweis:
Es wird ein jährliches Monitoring und Berichtswesen eingeführt (§ 2, Absätze 5 und 6). Die Beiratsmitglieder, die zusätzlich in BVV und BVV-Ausschüssen Mitglieder sind, sind eingeladen thematisch relevante öffentliche BVV-Anfragen sowie öffentliche Ausschuss-Unterlagen (bspw. Verkehr, UmNat etc.) im Klimabeirat zu teilen.

(5) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% seiner stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Abstimmungen können auch in schriftlicher Form innerhalb einer jeweils festgelegten Frist erfolgen.

(6) Stimmberechtigt sind die Vertreter*innen aus den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Sozialverbände sowie Wissenschaft. Die Vertreter*innen der BVV, des Bezirksamts sowie der*die bezirkliche Klimaschutzbeauftragte, bzw. die Mitglieder der verwaltungsinternen Steuerungsgruppe Klima nehmen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(7) Entscheidungen (Empfehlungen und Bewertungen) des Klimabeirates werden mit dem Ziel der Zustimmung aller Ratsmitglieder erarbeitet. Gelingt dies nicht, so werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Zustimmungen, Enthaltungen und Gegenstimmen können namentlich im Protokoll festgehalten werden, ggf. mit kurzer Begründung.

(8) Ausnahmen bilden die Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung: Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(9) Der Klimabeirat kann externe Gutachter*innen oder Sachverständige in seinen Sitzungen anhören. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(10) Die Sitzungen leitet das für Klimaschutz zuständige Bezirksamtsmitglied zusammen mit der/dem dazu vom Klimabeirat bestimmten Sprecher*in. Die Moderation der Sitzungen soll der Klimabeirat neutralen Dritten übertragen. Der*die Klimaschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass Vorschläge, Beschlüsse, Stellungnahmen und Empfehlungen umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

(11) Der Klimabeirat kann aus seiner Mitte einen Lenkungskreis bilden.

(12) Der Klimabeirat kann zudem jederzeit bei deren Einverständnis Sprecher*innen und deren Vertreter*innen mit der Wahrnehmung designierter Aufgaben für den Klimabeirat beauftragen. Diese Beauftragung kann der Klimabeirat auch jederzeit widerrufen.

(13) Das Bezirksamt prüft die Bereitstellung eines Budgets für das Durchführen von Veranstaltungen, fachlichen Austausch oder Öffentlichkeitsarbeit bzw. Projekte des Klimabeirats.

§ 6 Protokollführung (Niederschrift)

(1) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle oder Freiwilligen aus dem Klimabeirat eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Es enthält Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, behandelte Gegenstände, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

(2) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Klimabeirates und ist jedem Mitglied spätestens vier Wochen nach Sitzungstermin zuzustellen. Sollten nach dem Ablauf weiterer vier Wochen keine Änderungswünsche eingehen, gilt das Protokoll als einstimmig beschlossen.

(3) Das Protokoll wird im Internet veröffentlicht. Vorträge / Präsentationen und Unterlagen sind im Regelfall unter Einhaltung der Leistungsschutzrechte auf der Internetseite mitzuveröffentlichen. Die Rechte an den vom Klimabeirat erarbeiteten Unterlagen liegen

beim Klimabeirat. Bezirksamt und BVV können diese in Teilen oder ganz für ihre Zwecke verwenden.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Klimabeirat in Kraft. Sie ist bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung gültig.

Online-Sitzung, Berlin den 17.01.2023